



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 2 (S. 107-108)**

Titel **Beschluß des Kleinen Rathes vom 29. April 1817,  
betreffend den ferner richterlich zu bestrafenden  
unbefugten Handel und Fabrication von  
Ordonanzgewehren, und die von der Militär-  
Commission zu führende dießfällige Oberaufsicht.**

Ordnungsnummer

Datum 29.04.1817

[S. 107] Da sich die Lbl. Militär-Commission verpflichtet gefunden hatte, der hohen Behörde des Kleinen Rathes mit ihrem Berichte den Gedanken zur Prüfung vorzulegen, ob es nicht zweckmäßig seyn möchte, zu besserer Handhabe der bestehenden Verordnungen und Vorschriften, in Bezug auf unbefugte Fabrication von Ordonanzflinten und Handel mit denselben, welchen zuweilen solche Leute treiben, die das Büchschmid-Handwerk nicht gehörig erlernt haben, und wodurch die zum Ankauf derselben verpflichteten Milizen beschädigt werden, der Militär-Commission den Auftrag zu ertheilen, daß sie einfachere Vergehen solcher Art beurtheile und bestrafe, wichtigere hingegen an die betreffenden Amtsgerichte weise, – haben UHHerrn und Obern erkannt: Es möchte eine dießfällige Ausnahme von der civilrichterlichen Strafcompetenz in Handwerksachen, mit verschiedenen Inconvenien-

// [S. 108] zen verbunden seyn, und daher angemessen erachtet, es dießfalls bey den bestehenden Einrichtungen und Verordnungen über diesen Gegenstand, und der hierin falls von der Lbl. Militär-Commission auszuübenden Oberaufsicht aus Verfertigung von Gewehren, bewenden zu lassen.

Diese Erkenntnuß wird der Lbl. Militär-Commission mitgetheilt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/17.06.2016]